

# Fortbildung von Atemschutzgeräthewarten der Feuerwehr



## **Fortbildung von Atemschutzgerätewarten (ASGW)**

Atemschutzgeräteträger können zum Atemschutzgerätewart (ASGW) ausgebildet werden. Damit sind sie befähigt zum Überwachen, Lagern, Verwalten, Warten und Instandhalten von Atemschutzgeräten. So können sie den Sollzustand der Atemschutzgeräte beurteilen und erhalten. Zum Einhalten vorgeschriebener Hygienebestimmungen können sie die Atemschutzgeräte desinfizieren. An der Landesfeuerwehrschule Sachsen ausgebildete Atemschutzgerätewarte können darüber hinaus noch an der Ausbildung von Atemschutzgeräteträgern mitwirken und deren Fortbildung durchführen.

ASGW haben also eine hohe Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der anvertrauten Atemschutzgeräte und damit für das Leben der späteren Nutzer dieser Geräte.

Damit ASGW dieser Verantwortung auch stets nachkommen können und ihre Befähigung erhalten bleibt, sind sie regelmäßig fortzubilden. Festlegungen dazu enthalten die Unfallverhütungsvorschriften „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (GUV-R 190) und „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (BGR 190). Entsprechend Punkt 3.3 beider Unfallverhütungsvorschriften müssen ASGW zum Erhalt ihrer Befähigung mindestens alle 5 Jahre z.B. an einer Landesfeuerwehrschule, beim Hersteller der Atemschutzgeräte oder an Hauptstellen für das Grubenrettungswesen fortgebildet werden.

Wenn die letzte Ausbildung bzw. Fortbildung eines ASGW einer beispielsweise öffentlichen Feuerwehr also mehr als 5 Jahre zurückliegt, darf er in Konsequenz dieser Festlegung bis zur folgenden Fortbildung oder erneuten Ausbildung nicht mehr als ASGW tätig sein. Seine Ausbildung zum ASGW bleibt aber anerkannt, seine Kenntnisse als Atemschutzgeräteträger unberührt. So kann er z. B. immer noch monatlich eine Sicht-, Dicht- und Funktionskontrolle der Atemschutzgeräte durchführen.

Das Fortbildungsangebot der Landesfeuerwehrschule Sachsen für ASGW, der eintägige Lehrgang L 331, ist an dieser Festlegung ausgerichtet. Der Lehrgangsinhalt kann aber nur die Neuerungen der Atemschutzgerätewartung der letzten 5 Jahre vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin abdecken. Sollte die Frist der Fortbildung überschritten sein, müssen die Verantwortlichen, der Unternehmer bzw. Bürgermeister in Verbindung mit seinem Wehrleiter, über den weiteren Einsatz ihres Atemschutzgerätewartes entscheiden. Sie müssen also festlegen, ob ihr betreffender Atemschutzgerätewart mit der Fortbildung im L 331 und seinen aktuellen Kenntnissen die Funktion als Atemschutzgerätewart weiter erfüllen kann oder ob er den fünftägigen Lehrgang ASGW, L 131, erneut absolvieren muss. Empfehlenswert ist es, diese Entscheidung schriftlich zu fixieren.

Nardt, 25. Juni 2009